

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweilig gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweilig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Burgwedel erhebt, für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art, Vergnügungssteuer:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos;
3. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und darüber hinaus von allen anderen Geräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten. Ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden, Sonstigen Vereinen, Verbänden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- Straßenfesten oder ähnlichen Festen – auch von Vereinen;
5. die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billard, Darts, Kegeln, Bowling u.ä.);
6. Der Betrieb von Spielgeräten die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Der*Die Steuerschuldner*innen ist der Veranstalter.
- (2) Steuerschuldner*innen sind bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 3 diejenigen, die die Einnahmen erhalten.
- (3) Steuerschuldner*innen sind auch:
 1. der*die Besitzer*innen der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 3 aufgestellt sind, wenn sie oder er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der*die wirtschaftlichen Eigentümer*innen, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 3;

...

3. der*die Besitzer*innen der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie oder er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Der*Die Steuerschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen in Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 4

Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer;
 2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 3. Steuer nach der Roheinnahme;
 4. Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Über die Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 oder 2 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 3 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 1 Nr. 3 beginnt die Steuerpflicht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 endet mit Beendigung der Veranstaltung. Bei Geräten nach § 1 Nr. 3 endet die Steuerpflicht, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

- (2) Entgelt im Sinne von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen sowie die Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht dazu gehören die Bühnen und Kassenräume, die Kleiderablage und Toiletten.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes die Bemessungsgrundlage. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren- / Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (8) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel oder Bildschirmgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Veranstaltung nach § 1 Nr. 1: | 10 v. H; |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2: | 20 v. H; |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|------------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1: | 0,80 Euro; |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2: | 1,50 Euro; |
| 3. in allen übrigen Fällen: | 0,80 Euro; |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. ...

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|--------------|
| 1. Aufstellung in Spielhallen: | 51,00 Euro; |
| 2. Aufstellung an anderen Orten: | 30,00 Euro; |
| 3. mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges (Kriegsspielgeräte) zum Gegenstand haben: | 600,00 Euro; |
| 4. Musikautomaten: | 20,00 Euro. |
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein Geldspielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nr. 3 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Gerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die Stadt Burgwedel kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der*die Steuerschuldner*in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der*Die Steuerschuldner*in hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Stadt Burgwedel vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Stadt Burgwedel durch schriftlichen Bescheid fest.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 4 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Aufstellort, Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer;
 2. Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, elektronische Kasse;
 3. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen;
 4. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Gibt der*die Steuerschuldner*in die Steuermeldung nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Burgwedel von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates oder Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat oder Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nr. 3 wird die Steuer jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nichts Anderes festsetzt.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der*Die Steuerschuldner*in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates oder Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der*Die Steuerschuldner*in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 bei der Stadt Burgwedel spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist der*die Besitzer*in dazu verpflichtet, die zu benutzenden Räume und Grundstücke anzuzeigen.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Burgwedel eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der*Die Steuerschuldner*in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Burgwedel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der*die Steuerschuldner*in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Burgwedel auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der*Die Steuerschuldner*in hat der Stadt Burgwedel vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen genehmigt und mit einem Steuerstempel der Stadt Burgwedel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Burgwedel vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint, kann die Stadt Burgwedel die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Burgwedel ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Burgwedel ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

- (3) Der*Die Steuerschuldner*in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der von der Stadt Burgwedel beauftragten Person unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung vorzulegen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der*des Steuerpflichtigen zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Burgwedel gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Burgwedel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die*den Steuerpflichtige*n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe*denselben Abgabepflichtige*n betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht oder weniger als 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. 4 entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Burgwedel nicht zur Genehmigung vorgelegt hat, soweit die Stadt Burgwedel keine Ausnahme nach § 13 Abs. 5 zugelassen hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr oder ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 1985 in seiner 3. Änderungsfassung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Burgwedel, 10.10.2019

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Düker

Veröffentlicht im "Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" Nr. 40 vom 24.10.2019